

Zuschusstitel 6

Schwimmförderung

Zweck der Förderung

Der Landkreis Schweinfurt hat sich zum Ziel gesetzt, die Schwimmfähigkeit von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Grundlage ist hierbei die Richtlinie des Landkreises Schweinfurt über die Schwimmförderung (zuletzt geändert in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 19.03.2024). Zu diesem Zweck sollen für alle zur Förderung der Schwimmfähigkeit beteiligten Akteure Anreize geschaffen werden, um motiviert und engagiert weiter an diesem Ziel zu arbeiten. Angestrebt wird zudem eine Erhöhung der Schwimmförderangebote selbst, aber auch die Ausbildung der benötigten und entsprechend qualifizierten Personen. Bislang war diese Richtlinie befristet. Diese Befristung wurde durch regelmäßige Evaluierungen ersetzt. Dieser Zuschusstitel behält deshalb solange seine Gültigkeit bis der Landkreis Schweinfurt diese Richtlinie aufhebt.

6. a) Ausbildung zur Erlangung des Deutschen Rettungsschwimmerabzeichens in Silber

6.1. Gegenstand der Förderung

Die im Landkreis Schweinfurt organisierten Schwimmvereine werden für die Ausbildung von Personen, die das „Deutsche Rettungsschwimmerabzeichen Silber“ erlangen, gefördert.

6.2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Landkreis Schweinfurt organisierten Jugendverbände von DLRG und Wasserwacht sowie sonstige Schwimmvereine im Landkreis Schweinfurt (sowohl Orts- als auch Kreisverbände).

6.3. Fördervoraussetzung

- Es muss sich um die bundeseinheitlich anerkannte Ausbildung nach der Prüfungsordnung zur Erlangung des deutschen Rettungsschwimmerabzeichens in Silber handeln.
- Das Mindestalter der auszubildenden Personen beträgt 14 Jahre.

6.4. Förderausschluss

- Maßnahmen, die nicht zur Erlangung des deutschen Rettungsschwimmerabzeichens in Silber dienen, sind nicht förderfähig.
- Abgebrochene Lehrgänge sowie lediglich absolvierte Teilbereiche in Theorie oder Praxis.

6.5. Höhe und Umfang der Förderung

- Bis zu 250 € pro erfolgreiche Teilnahme.
- Die Höhe ist abhängig von der Menge an eingegangenen Zuschussanträgen im Rahmen dieses Zuschusstitels.

6.6. Antragsverfahren und Fristen

- Die Anträge sind mit dem Antragsformular des Kreisjugendrings Schweinfurt einzureichen.
- Den Anträgen sind die TN-Bestätigungen (Kopien) oder TN-Listen über die absolvierten Lehrgänge beizufügen.

- Der förderfähige Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum vom 01.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des laufenden Jahres. Stichtag ist hier der letzte Kurstag des jeweiligen Schwimmkurses.
- Der Zuschussantrag mit den dazugehörigen Unterlagen muss einmal jährlich bis zum 02.11. beim Kreisjugendring Schweinfurt eingereicht werden.

6.7. Bewilligung

Der Antragsteller erhält vom Kreisjugendring Schweinfurt einen Bewilligungsbescheid. Die Auszahlung kann unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung erst nach dem 01.12. erfolgen. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des KJR Schweinfurt.

6. b) Schwimmkurse

6.1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Schwimmkurse, die von den Schwimmvereinen im Landkreis Schweinfurt durchgeführt werden. Die Verwendung des Zuschusses bleibt den Schwimmvereinen vorbehalten.

6.2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Landkreis Schweinfurt organisierten Jugendverbände von DLRG und Wasserwacht sowie sonstige Schwimmvereine im Landkreis Schweinfurt (sowohl Orts- als auch Kreisverbände).

6.3. Fördervoraussetzung

- Gefördert werden Teilnehmende unter 18 Jahren.
- Schwimmen zu lernen ist das primäre Ziel und muss erkennbar sein (Ausbildung von Nichtschwimmern zu Schwimmern).
- Um gefördert zu werden muss ein Schwimmkurs mind. 10 Einheiten á 45 Minuten dauern.
- Um eine Förderung pro teilnehmende Person zu erhalten, muss diese mind. 8 Einheiten á 45 Minuten absolvieren.

6.4. Förderausschluss

- Wassergewöhnung für Kleinkinder
- Alle Kurse die primär dem Ziel dienen ein Abzeichen zu erlangen

6.5. Höhe und Umfang der Förderung

- Bis zu 50 € pro erfolgreiche Teilnahme.
- Die Höhe ist abhängig von der Menge an eingegangenen Zuschussanträgen im Rahmen dieses Zususstitels.

6.6. Antragsverfahren und Fristen

- Die Anträge sind mit dem Antragsformular des Kreisjugendrings Schweinfurt einzureichen.
- Den Anträgen sind die Teilnahme-Bestätigungen (Kopien) oder Teilnahme-Listen über die absolvierten Schwimmkurse beizufügen. Aus den Teilnahme-Listen ist auch hervorzugehen, an wie vielen Kursen jede teilnehmende Person anwesend war.
- Der förderfähige Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum vom 01.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des laufenden Jahres. Stichtag ist hier der letzte Kurstag des jeweiligen Schwimmkurses.
- Der Zuschussantrag mit den dazugehörigen Unterlagen muss einmal jährlich bis zum 02.11. beim Kreisjugendring Schweinfurt eingereicht werden.

6.7. Bewilligung

Der Antragsteller erhält vom Kreisjugendring Schweinfurt einen Bewilligungsbescheid. Die Auszahlung kann unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung erst nach dem 01.12. erfolgen. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des KJR Schweinfurt.

6. c) Ehrenamtliche Unterstützung des Schwimmunterrichts an Schulen

6.1. Gegenstand der Förderung

Zur Unterstützung des Schwimmunterrichts an den Grundschulen und den Schulen der Förderstufen 1 und 2 im Landkreis Schweinfurt ist es das Ziel, sog. Zweitkräfte zur Unterstützung der verantwortlichen Lehrkräfte zur Verfügung zu stellen. Stellt ein Schwimmverein über seine ehrenamtliche Struktur die Unterstützung des Schwimmunterrichts durch ausreichend qualifizierte Zweitkräfte sicher, so kann hierfür eine Förderung nach den Bestimmungen dieses Zuschusstitels erfolgen.

6.2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Landkreis Schweinfurt organisierten Jugendverbände von DLRG und Wasserwacht sowie sonstige Schwimmvereine im Landkreis Schweinfurt. (sowohl Orts- als auch Kreisverbände).

6.3. Fördervoraussetzung

- Die Zweitkraft muss ehrenamtlich tätig sein.
- Die Zweitkraft muss mindestens das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Silber besitzen.
- Die Sicherstellung der Unterstützung des Schwimmunterrichts an einer Grundschule oder einer Schule der Förderstufe 1 oder 2 über die Ehrenamtsstruktur ist dem Kreisjugendring Schweinfurt unverzüglich anzuzeigen.

6.4. Förderausschluss

6.5. Höhe und Umfang der Förderung

- Gefördert wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € pro Stunde.

6.6. Antragsverfahren und Fristen

- Die Anträge sind mit dem Antragsformular des Kreisjugendrings Schweinfurt einzureichen.
- Der förderfähige Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum vom 01.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des laufenden Jahres.
- Dem Antrag ist eine Liste mit den geleisteten Stunden beizufügen.
- Der Zuschussantrag mit den dazugehörigen Unterlagen muss einmal jährlich bis zum 02.11. beim Kreisjugendring Schweinfurt eingereicht werden.

6.7. Bewilligung

Der Antragsteller erhält vom Kreisjugendring Schweinfurt einen Bewilligungsbescheid. Die Auszahlung kann unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung erst nach dem 01.12. erfolgen. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des KJR Schweinfurt.